

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 148/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Februar 1970

- 1.)
2.)

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1970
durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
 - Vorsitzender -,
Bundesrichter D e m i a n i ,
Bundesrichter D r . B a r e s e l ,
Bundessozialrichter N o t t b o h m und
Bundessozialrichter M ü l l e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen vom 25. April 1967 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind die Hinterbliebenen des Matrosen Diedrich F. (F.), der am 21. Dezember 1962 an Bord des Lastkahns, auf dem er arbeitete, mit einer Kopfplatzwunde aufgefunden wurde und gleich danach verstarb. Eine Obduktion unterblieb, da die Witwe des F. hiermit nicht einverstanden war. Der von der Beklagten im Laufe ihrer Ermittlungen gutachtlich gehörte Internist Dr. M. gelangte zu dem Ergebnis, F. sei einem akuten Herztod erlegen; dieser sei nicht als unmittelbare Folge eines Arbeitsunfalls anzusehen, es sei auch unwahrscheinlich, daß das schicksalhafte Herzleiden durch die berufliche Tätigkeit oder einen möglichen Unfall wesentlich verschlimmert worden sei. Der Rentenausschuß der Beklagten beschloß am 27. August 1963, daß die gesetzlichen Leistungen an die Hinterbliebenen des F. durch Bescheid festzusetzen seien; er hielt die Entschädigungspflicht der Beklagten für gegeben, weil ein Arbeitsunfall zu vermuten sei, wenn ein Versicherter auf der Arbeitsstätte tot aufgefunden werde; diese Vermutung könne nur durch strengen Gegenbeweis entkräftet werden, der aber hier nicht zu führen sei. Diesen Beschluß ließ der Geschäftsführer der Beklagten nicht sogleich ausführen; vielmehr bat er mit Schreiben vom 5. November 1963 das Bundesversicherungsamt (BVA) um Überprüfung der Vorgänge und Mitteilung, ob der Beschluß unbedenklich sei. Die Hinterbliebenen erhielten einstweilen Rentenvorschüsse "vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Rentenausschusses zur Entschädigungspflicht der BG". In seinem Schreiben vom 3. April 1964 nahm das BVA wie folgt Stellung:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

"Sofern die Geschäftsführung einer Berufsgenossenschaft der Ansicht ist, daß der Beschluß eines Rentenausschusses rechtswidrig ist, weil er gegen Gesetz oder Satzung verstößt, ist sie verpflichtet, den Beschluß dem Vorstand zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Beschluß ausgeführt werden soll. Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Ausführung rechtswidriger Beschlüsse des Rentenausschusses zu unterbinden. Zu diesem Zweck hat er dafür Sorge zu tragen, daß derartige Beschlüsse nicht ausgeführt werden. Der Vorstand wird in einem derartigen Fall den Sachverhalt erneut dem Rentenausschuß zur Beschlußfassung unter Darlegung seiner Rechtsauffassung vorzulegen haben. Erforderlichenfalls wird der Vorstand zu dem Mittel greifen müssen, Mitglieder des Rentenausschusses wegen grober Pflichtverletzung abzuberufen. In der Sache selbst wird auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29. März 1963 (BSG 19, 52) hingewiesen."

Der Vorsitzende des Vorstands, der selbst als Vertreter der Versicherten an dem Beschluß vom 27. August 1963 mitgewirkt hatte, legte diese Stellungnahme dem Rentenausschuß vor, der nunmehr in anderer Besetzung zusammentrat; in seinem Schreiben vom 24. April 1964 bemerkte der Vorstandsvorsitzende, er müsse sich davon überzeugen, daß eine Vermutung, wie sie dem Beschluß vom 27. August 1963 zugrunde lag, von der Rechtsprechung nicht anerkannt werde. Der Rentenausschuß beschloß am 13. Juli 1964, den Beschluß vom 27. August 1963 aufzuheben, eine Entschädigungspflicht für das Ereignis vom 21. Dezember 1962 abzulehnen und von der Rückforderung der gezahlten Rentenvorschüsse abzusehen. Daraufhin erging am 15. Juli 1964 der die Gewährung einer Entschädigung ablehnende Bescheid der Beklagten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die hiergegen gerichtete Anfechtungs- und Leistungsklage der Hinterbliebenen ist vom Sozialgericht (SG) Aurich mit Urteil vom 5. September 1966 abgewiesen worden: An den Beschluß des Rentenausschusses vom 27. August 1963 sei die Beklagte nicht gebunden, da es sich hierbei nicht um einen den Klägerinnen bekanntgegebenen Verwaltungsakt, sondern um einen innerdienstlichen Rechtsakt gehandelt habe, der hernach vom Rentenausschuß mit Recht aufgehoben worden sei. Daß das behauptete Unfallereignis den Tod des F. wesentlich verursacht habe, sei nicht hinreichend wahrscheinlich.

Mit ihrer Berufung haben die Klägerinnen beantragt, das Urteil des SG und den Bescheid vom 15. Juli 1964 aufzuheben. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 25. April 1967 diesem Begehren entsprochen: Der Ablehnungsbescheid vom 15. Juli 1964 sei fehlerhaft zustandegekommen und daher rechtswidrig. Die nach § 1569 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 29 der Satzung der Beklagten gebildeten Rentenausschüsse seien keine Organe der Berufsgenossenschaft (BG), ihre Beschlüsse könnten daher nicht gemäß § 5 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes (GSv) vom 13. August 1952 vom Vorstandsvorsitzenden beanstandet werden. Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß vom 27. August 1963, bei dem sich die beiden Ausschußmitglieder einig gewesen seien, habe die Verwaltung verpflichtet, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen, auch wenn sie der Meinung sei, damit gegen Gesetz oder Satzung zu verstoßen. Ein solcher Verstoß liege hier aber nicht vor, denn der Beschluß vom 27. August 1963 habe sich nicht nur auf eine - von der Rechtsprechung nicht anerkannte - Vermutung, sondern auf das Ergebnis der gesamten Ermittlungen gestützt. Die Beklagte habe nunmehr die Entscheidung des ersten Rentenausschusses auszuführen. Das LSG hat die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Revision zugelassen.

Gegen das am 1. Juni 1967 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 9. Juni 1967 Revision eingelegt und sie am 27. Juli 1967 folgendermaßen begründet: Das LSG habe die Rechtsnatur des Rentenausschusses verkannt; dieser sei ein Organ der BG, auf dessen Beschlüsse § 5 Abs. 4 GSV Anwendung finde. Daraus daß der Rentenausschuß im Einzelfall weisungsfrei entscheide, folge nicht, daß seine Entscheidung die BG-Verwaltung unter allen Umständen binde. Der Beschluß vom 27. August 1963 sei auch schon deswegen aufhebbar gewesen, weil er mangels Bekanntgabe an die Klägerinnen noch keine Wirkung nach außen gezeigt habe; im Innenverhältnis sei die Übereinstimmung der Ausschußmitglieder (§ 29 Abs. 2 der Satzung) dadurch beseitigt worden, daß das eine Mitglied im Schreiben vom 24. April 1964 erklärt habe, sich an den ersten Beschluß nicht mehr gebunden zu fühlen. Die Feststellung des LSG, der Rentenausschuß habe den Beschluß vom 27. August 1963 nicht allein auf eine rechtsirrigte Vermutung gestützt, verstoße gegen § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Beklagte beantragt,

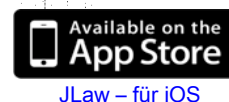
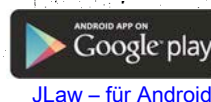
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Klägerinnen gegen das
Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision. Sie treten der Stellungnahme des BVA entgegen und meinen, weder Vorstand noch Geschäftsführer der BG könnten einem Beschluß des Rentenausschusses Einhalt gebieten; eine Änderung des Beschlusses vom 27. August 1963 durch den Rentenausschuß selbst scheitere hier daran, daß die Vorschußzahlungen in der Zeit von September 1963 bis März 1964 sowie eine schriftliche Nachricht an die Klägerinnen vom 15.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

September 1963 bereits ein Anerkenntnis bzw. eine Verlautbarung darstellten, welche eine Bekanntgabe nach außen ersetzt hätten. Im übrigen habe sich der Beschluß vom 27. August 1963 innerhalb des dem Rentenausschuß zustehenden Ermessensspielraums gehalten.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat insofern Erfolg, als die Sache an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Das LSG hat den Ablehnungsbescheid der Beklagten mit der Begründung aufgehoben, der ihm zugrunde liegende Beschluß vom 13. Juli 1964 verstoße gegen die vom Rentenausschuß am 27. August 1963 getroffene Entscheidung, an welche Vorstand und Verwaltung der Beklagten gebunden seien; das Verfahren, in dem der Rentenausschuß zur Beschlußfassung über die bereits ordnungsgemäß entschiedene Sache zum zweitenmal eingeschaltet wurde, sei fehlerhaft. Dieser Auffassung pflichtet der erkennende Senat nicht bei.

Das LSG hat es offengelassen, ob der Beschluß vom 27. August 1963 geeignet war, bereits unmittelbar Wirkung gegenüber den Klägerinnen auszuüben. Diese Frage ist jedoch - übereinstimmend mit dem SG - schon deshalb zu verneinen, weil der Beschluß lediglich zu den Akten genommen, nicht hingegen den Klägerinnen in einer Weise bekanntgegeben worden ist, daß von einem nach außen wirksamen Verwaltungsakt die Rede sein könnte (vgl. BSG 15, 177, 180; Brackmann, Handb. d. SozVers, 1. - 7. Aufl. S. 232 g). Die vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerinnen in der Revisionsverhandlung angeführte schriftliche Mitteilung vom 15. September 1963, mit der die Klägerinnen von dem Inhalt des Beschlusses vom 27. August 1963 in Kenntnis



- 7 -

gesetzt wurden, stammte nicht von der Beklagten und konnte ebensowenig irgendwelche bindenden Wirkungen äußern wie die Rentenvorschüsse, welche die Beklagte mehrmals in der Zeit von September 1963 bis März 1964 gezahlt hat. Bei ihrer Erwägung, in den Vorschußzahlungen könnte ein Anerkenntnis der Beklagten zu erblicken sein, haben die Klägerinnen übersehen, daß jede einzelne Zahlung von einem ausdrücklichen Vorbehalt begleitet war, welcher klar erkennen ließ, daß eine endgültige Anerkennung der Entschädigungspflicht noch nicht vorlag; damit war den Klägerinnen auch die Veltendmachung eines Vertrauensschutzes zweifelsfrei verwehrt.

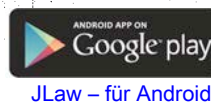
Im Innenverhältnis freilich war der Beschluß des Rentenausschusses, mit dem die Entschädigungsansprüche der Klägerinnen anerkannt wurden, zunächst einmal für Vorstand und Verwaltung der Beklagten verbindlich. Als das gemäß §§ 1569, 1569 a RVO und § 29 Abs. 1 der Satzung zur förmlichen Feststellung der Leistungen berufene Gremium ist der Rentenausschuß einer BG bei der Entscheidung des Einzelfalls an Weisungen nicht gebunden (vgl. SozR Nr. 57 zu § 54 SGG mit weiteren Nachweisen). Weder der Geschäftsführer noch ein BG-Organ dürfen also in die Zuständigkeit des Rentenausschusses eingreifen und seine Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. Hält zumal die BG-Verwaltung einen vom Rentenausschuß gefaßten Beschluß für unrichtig, so ist es ihr nicht gestattet, die Entscheidung dadurch zu manipulieren, daß sie den Fall nochmals einem anders besetzten - Rentenausschuß vorlegt, damit schließlich doch in ihrem Sinne entschieden werde (vgl. RVA EuM 22, 28; OVA Oldenburg, Breithaupt 1951, 188). Dies bedeutet allerdings nicht, daß überhaupt keine legale Möglichkeit bestünde, einen inhaltlich fenlerhaften Beschluß, an dem die beiden Ausschußmitglieder festhalten wollen, zu beseitigen. Zwar kommt hierbei das in § 5 Abs. 4 GSV geregelte Beanstandungsverfahren nicht in Betracht; diese für Organbeschlüsse

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

geltende Vorschrift ist hier - wie das LSG zutreffend dargelegt hat - unanwendbar, weil der Rentenausschuß kein Organ der BG ist (vgl. Brackmann aaO, S. 154 k III; a.M. BVA Verfügung vom 15.7.1957, mitgeteilt in Rundschr. VB 75/57 des Hauptverbandes der gewerblichen BGen sowie bei Maunz/Schraft "Die Sozialversicherung und ihre Selbstverwaltung" Bd. 8 F 2 gewerbliche UV Satzung Erl. § 26 Bl. 2). Ein Anwendungsfall des § 29 Abs. 2 der Satzung war seinerzeit nicht gegeben, weil die beiden Ausschußmitglieder sich am 27. August 1963 bei der Beschlußfassung geeinigt hatten. Als ein rechtlich bedenkenfreier Weg zur Austragung von Konflikten, die sich aus der fehlerhaften Entscheidung eines weisungsfreien Gremiums ergeben, kommt indessen eine Klage der BG gegen diese Entscheidung in Betracht (vgl. BSG 6, 180, 183, 184; 7, 234, 239); einer solchen Klage stünde der Grundsatz der Unzulässigkeit sogenannter Insichprozesse nicht entgegen (vgl. SozR Nr. 57 zu § 54 SGG, Brackmann aaO, S. 238 w I).

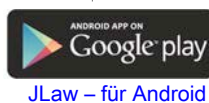
Im vorliegenden Fall brauchte dieser Weg jedoch nicht beschritten zu werden, da die Beklagte auf andere Weise - ohne dem Rentenausschuß Weisungen zu erteilen oder sonst in seine Kompetenz einzugreifen - den Ausschuß dazu bewogen hat, an dem Beschluß vom 27. August 1963 nicht mehr festzuhalten. Dies geschah mittels Einholung einer Stellungnahme des BVA; das BVA als Aufsichtsbehörde der gewerblichen BGen ist auch dazu berufen, in zweifelhaft erscheinenden Fällen Rechtsauskünfte zu erteilen, an denen sich die Rentenausschußmitglieder bei ihren Entscheidungen orientieren können. In seinem Schreiben vom 3. April 1964 hat nun das BVA auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. März 1963 (BSG 19, 52) hingewiesen, das bei der Beschlußfassung am 27. August 1963 nicht beachtet worden war. Dieser Hinweis hat den Vorsitzenden des Vorstands,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

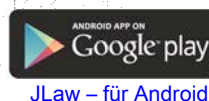


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der als Arbeitnehmervertreter im Rentenausschuß bei dem Beschluß vom 27. August 1963 mitgewirkt hatte, davon überzeugt, daß sich der Beschluß nicht halten lasse, weil man damals zu Unrecht vom Vorliegen eines Arbeitsunfalls ausgegangen war. Damit war der Erteilung eines Rentengewährungsbescheides die Grundlage entzogen. Da ein solcher Bescheid inzwischen nicht ergangen war, stand der Aufhebung des Beschlusses nichts entgegen. Daß allerdings seit der Beschlußfassung vom 27. August 1963 beträchtliche Zeit verstrichen war, entsprach zweifellos nicht der Verpflichtung der Beklagten, den damaligen Beschluß umgehend auszuführen; jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, daß sich die Stellungnahme des BVA in kaum voraussehbarer Weise hinausgezögert hatte. Nach Eingang dieser Stellungnahme wurde der Fall F. alsbald dem am 27. April 1964 zusammentretenden Rentenausschuß vorgelegt, der sich jedoch wegen Überlastung nicht damit befassen konnte. Daß es nunmehr erst am 13. Juli 1964 - also fast 11 Monate nach der ersten Ausschusssitzung - endgültig zur Entscheidung kam, beruht jedenfalls nicht auf einem manipulierenden Vorgehen der BG-Verwaltung; Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht ohne weiteres daraus, daß der Rentenausschuß am 13. Juli 1964 in anderer Besetzung zusammentrat als bei der früheren Beschlußfassung.

Der angefochtene Bescheid ist somit - entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung - formell rechtmäßig zustande gekommen. Ob das Berufungsurteil im Ergebnis zutrifft, weil der Ablehnungsbescheid wegen materieller Rechtswidrigkeit aufzuheben ist, läßt sich zur Zeit nicht beurteilen, da es an den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt. Die Sache muß daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.



- 10 -

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß - im Hinblick auf die wirksame Aufhebung des am 27. August 1963 gefaßten Beschlusses - dem Klagbegehren allein durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht ausreichend Rechnung getragen würde. Bei sachgerechter Würdigung der geltend gemachten Ansprüche (§ 123 SGG) richtet sich die Klage nicht nur auf die Aufhebung des ablehnenden Bescheids, sondern auch auf die Verurteilung der Beklagten zu einer Leistung (§ 54 Abs. 4 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

